

REGIERUNGSRAT

13. September 2023

23.187

Motion Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi, vom 13. Juni 2023 betreffend Einführung eines Lohnabstandsgebots in der Sozialhilfe; Ablehnung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

Vorbemerkung

Das mit der Motion geforderte Lohnabstandsgebot entstammt terminologisch dem deutschen Sozialhilferecht und war bis zum Ende des Jahrs 2010 Bestandteil des Deutschen Sozialgesetzbuchs (SGB). Mit dem Lohnabstandsgebot wird in Deutschland die Forderung bezeichnet, wonach zwischen der Höhe der Sozialleistungen für eine durchschnittliche Familie und einem durchschnittlichen zu erzielenden Arbeitseinkommen einer vergleichbaren Familie ein Unterschied bestehen soll, der einen monetären Arbeitsanreiz gewährleistet. § 22 Abs. 4 SGB XII a.F. definierte das Lohnabstandsgebot wie folgt: *"Die Regelsatzbemessung gewährleistet, dass bei Haushaltsgemeinschaften von Ehepaaren mit drei Kindern die Regelsätze [...] unter den erzielten monatlichen durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelten unterer Lohn- und Gehaltsgruppen einschließlich anteiliger einmaliger Zahlungen zuzüglich Kindergeld und Wohngeld in einer entsprechenden Haushaltsgemeinschaft mit einer alleinvertienenden vollzeitbeschäftigten Person bleiben"*. Mit der Einführung von "Hartz-IV" beziehungsweise des Inkrafttretens des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz, RBEG) auf den 1. Januar 2011 ist das Lohnabstandsgebot in Deutschland entfallen.

Das Lohnabstandsgebot ist im schweizerischen Sozialhilferecht terminologisch nicht verankert. Hingegen ist das Prinzip, wonach sich eine Erwerbsarbeit lohnen soll, auch im schweizerischen Sozialhilferecht grundsätzlich anerkannt. Auf die Berechnungsgrundlage der Sozialhilfe sowie Arbeitsanreize geht der Regierungsrat im Folgenden ein.

1. Lohnabstandsgebot als Instrument für mehr Gerechtigkeit

Die Motion verlangt, dass der Regierungsrat das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) und falls notwendig weitere rechtliche Grundlagen so anzupassen hat, dass das Prinzip des Lohnabstandsgebots im kantonalen System der ordentlichen Sozialhilfe verankert und grundsätzlich angewendet wird. Dabei soll in äussersten Härtefällen von diesem Lohnabstandsgebot abgewichen werden können.

Einleitend weist der Regierungsrat darauf hin, dass mit 31,6 % ein erheblicher Teil der Sozialhilfebeziehenden in der Schweiz erwerbstätig ist.¹ Bei diesen Personen genügt das Erwerbseinkommen nicht und wird durch die Sozialhilfe aufgestockt, damit die betroffenen Personen ausreichend finanzielle Mittel zur Deckung ihres sozialen Existenzminimums haben. Es ist daher grundsätzlich nicht möglich, lediglich zwischen den zwei Kategorien der Erwerbstätigen und der Sozialhilfebeziehenden zu unterscheiden.

Der Motionär argumentiert neben den Erwerbsanreizen mit der Gerechtigkeit zwischen Erwerbstätigen und Sozialhilfebeziehenden: Er erwähnt, dass ein gewisser Abstand zwischen den Sozialhilfeleistungen und den Löhnen aus den tieferen Lohngruppen als notwendig erachtet wird, damit ein System der sozialen Sicherung akzeptiert wird. Der Regierungsrat teilt die Haltung, wonach sich Arbeit lohnen soll und Sozialhilfebeziehende in der Regel nicht besser zu stellen sind als erwerbstätige nicht sozialhilfeberechtigte Personen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass sich das Departement Gesundheit und Soziales – unter Einbezug der weiteren Departemente und der Gemeinden – im Rahmen des Entwicklungsschwerpunkts 510E002 "Harmonisierung der bedarfsabhängigen Sozialleistungen – Abbau bestehender Schwelleneffekte" vertieft mit den Fehlanreizen und den Schwelleneffekten in den Bedarfsleistungssystemen auseinandergesetzt hat. Aus dieser Überprüfung resultierten verschiedene Anpassungen, die der Regierungsrat, wo notwendig, im Jahr 2023 per Verordnungsänderungen umgesetzt hat. Dem Regierungsrat ist darüber hinaus bewusst, dass im Bedarfsleistungssystem mit Erwerbsanreizen Ungerechtigkeiten beziehungsweise Schwelleneffekte nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.

Diesbezüglich weist der Regierungsrat darauf hin, dass zumindest einem Teil der in der Motion erwähnten Personen mit einem tiefen Einkommen – ergänzend zum Einkommen – voraussichtlich auch ein Anspruch auf Sozialhilfe zustünde und sie diese Leistungen dennoch nicht beanspruchen. Gemäss einer Studie aus dem Jahr 2016 beziehen im Kanton Bern 26,3 % der potenziell anspruchsberechtigten Personen keine Sozialhilfe.² Das Armutsmonitoring 2022 für den Kanton Basel-Landschaft berechnete die Nichtbezugsquote auf 37,6 %.³ Die Gründe für diesen Nichtbezug sind vielfältig: Neben Scham, Stigmatisierung und Nichtwissen spielen insbesondere rechtliche und administrative Hürden wie ausländerrechtliche Sanktionen bei Sozialhilfebezug, Rückzahlungsregelungen sowie Auflagen und Weisungen eine Rolle. In Studien hat sich gezeigt, dass mit abnehmendem Einkommen die Wahrscheinlichkeit eines Nichtbezugs sinkt. Bei Haushalten unmittelbar unterhalb der Bedarfsschwelle ist der Nichtbezug hingegen sehr verbreitet. Dabei zeigte sich weiter, dass die sogenannten "Working Poor" besonders oft auf Sozialhilfeleistungen verzichten.⁴ In Bezug auf diesen "selbstgewählten" Verzicht auf Sozialhilfe kann der Grundsatz der Gerechtigkeit aus Optik des Regierungsrats nicht spielen beziehungsweise kann und soll die Sozialhilfe nicht unter diesen Löhnen angesetzt sein. Vielmehr ist darauf hinzuwirken, dass Personen, die Anspruch auf Sozialhilfeleistungen haben, von diesen wissen und diese in Anspruch nehmen können.

2. Lohnabstandsgebot als Arbeitsanreiz

Neben dem Argument der Gerechtigkeit, fügt der Motionär den monetären Anreiz zur Erwerbsaufnahme oder zur Weiterführung der Erwerbstätigkeit als Grund für sein Anliegen an. Die Sozialhilfe

¹ Siehe Sozialhilfestatistik Schweiz 2021; www.bfs.admin.ch > Statistiken finden > Soziale Sicherheit > Sozialhilfe > Das Wichtigste in Kürze.

² Hümbelin, Oliver; Nichtbezug von Sozialhilfe: Regionale Unterschiede und die Bedeutung von sozialen Normen (unveröffentlicht; University of Bern Social Sciences Working Papers 21); Universität Bern; 2016; S. 18; <https://repec.sowi.unibe.ch/files/wp21/Huembelin-2016-NonTakeUp.pdf>.

³ Hümbelin, Oliver / Fluder, Robert / Richard, Tina / Hobi, Lukas; Armutsmonitoring im Kanton Basel-Landschaft Bericht zuhanden des kantonalen Sozialamtes Basel-Landschaft; 2022; S. 34; https://arbor.bfh.ch/17819/1/Bericht_Armutsmonitoring_Basel-Landschaft_31.Okt%202022.pdf.

⁴ Siehe dazu Lucas, Barbara / Bonvin, Jean-Michel / Hümbelin, Oliver; Nichtbezug von Gesundheits- und Sozialleistungen: Was sagt er über die Grenzen des Wohlfahrtsstaates aus? (Bd. 2); Seismo, 2021 und Fluder, Robert / Hümbelin, Oliver / Luchsinger, Larissa / Richard, Tina; Ein Armutsmonitoring für die Schweiz: Modellvorhaben am Beispiel des Kantons Bern; Berner Fachhochschule, 2020; <https://ar-bor.bfh.ch/id/e-print/12959> und Hümbelin, Oliver / Richard, Tina / Schuway, Claudia / Luchsinger, Larissa / Fluder, Robert; Nichtbezug von bedarfsabhängigen Sozialleistungen im Kanton Basel-Stadt: Ausmass und Beweggründe; Bericht im Auftrag des Amtes für Sozialbeiträge des Kantons Basel-Stadt; 2021; <https://arbor.bfh.ch/15502/>.

kennt mit dem Einkommensfreibetrag (Fr. 400.– pro Monat bei einer Vollzeitbeschäftigung) und der Integrationszulage (Fr. 200.– pro Monat bei einer Vollzeitbeschäftigung) bereits heute Instrumente, um Integrationsbemühungen und die Aufnahme einer Erwerbsarbeit zu fördern und zu belohnen. Gleichzeitig haben die Gemeindesozialdienste die Möglichkeit, die Einhaltung der Mitwirkungspflichten der Sozialhilfebeziehenden mittels sozialhilferechtlicher Sanktionen durchzusetzen. Diese Sanktionsmöglichkeiten gelten insbesondere auch in Bezug auf die Aufnahme einer zumutbaren Erwerbstätigkeit. Sofern Auflagen und Weisungen nicht eingehalten werden, kann der Grundbedarf für den Lebensbedarf bis zu 30 % gekürzt werden.

Gemäss einer Befragung der Gemeindesozialdienste im Jahr 2021 – die das Departement Gesundheit und Soziales im Rahmen einer Postulatsbearbeitung durchgeführt hat – reichen die bestehenden Anreize und Sanktionsmöglichkeiten aus, um Personen zur Mitwirkung zu motivieren. Jedoch setzen nicht alle Sozialdienste die bestehenden Anreize konsequent um. Die erwähnte Befragung der Gemeindesozialdienste hat weiter aufgezeigt, dass finanzielle Anreize grundsätzlich nur eine begrenzte Auswirkung auf die Ablösung und die Erwerbstätigkeit von Sozialhilfebeziehenden haben. Andere Faktoren wie die gesundheitliche Situation der Sozialhilfebeziehenden, die Betreuung und Beratung durch den Gemeindesozialdienst sowie die Programme zur beruflichen und sozialen Integration sind wichtiger für die erfolgreiche Integration als Sanktionen und finanzielle Anreize.⁵ Entsprechend würde die Einführung eines Lohnabstandsgebots voraussichtlich nicht die erwünschte Wirkung zeigen. Kürzungen der Sozialhilfe haben einschneidende finanzielle Einschränkungen für die Sozialhilfebeziehenden zur Folge, die längerfristige Beeinträchtigungen nach sich ziehen können und die soziale und berufliche Integration erheblich erschweren. Der Regierungsrat erachtet es daher als effizienter, die bestehenden Personalressourcen beim Kanton und den Gemeinden in die Weiterbildung der Gemeindesozialdienstmitarbeitenden zu investieren als in die Implementierung eines zusätzlichen, komplexen Anreizsystems.

Der Motionär erwähnt die Möglichkeit, in äussersten Härtefällen vom Lohnabstandsgebot abweichen zu können. Diese äussersten Härtefälle werden vom Motionären jedoch nicht weiter erläutert. Es ist entsprechend unklar, ob von diesem grundsätzlichen Lohnabstandsgebot nur diejenigen Personen betroffen wären, die arbeiten könnten, aber nicht wollen, oder auch Nichterwerbspersonen (zum Beispiel Kinder, pensionierte Personen oder Personen in Ausbildung) sowie sozialhilfebeziehende Personen, die erwerbstätig sind. Weil die Motion neben der Gerechtigkeit auch Erwerbsanreize als Gründe für die Einführung des Lohnabstandsgebots nennt sowie explizit Härtefallausnahmen zulässt, geht der Regierungsrat davon aus, dass das Lohnabstandsgebot nur für Personen gelten würde, die potenziell arbeiten könnten, es aber nicht oder nicht in genügendem Umfang tun.

Die Sozialhilfequote ist im Kanton Aargau seit dem Jahr 2018 kontinuierlich gesunken und betrug im Jahr 2021 1,9 % (Daten für das Jahr 2022 liegen erst Ende 2023 vor). Im Jahr 2021 bezogen im Kanton Aargau 13'306 Personen Sozialhilfe (Sozialhilfestatistik 2021⁶). Davon sind rund ein Drittel Kinder. 9'517 sozialhilfebeziehende Personen sind im erwerbsfähigen Alter von 15–64 Jahren. Rund 39 % dieser Sozialhilfebeziehenden im erwerbsfähigen Alter gelten als Nichterwerbspersonen (3'733) und müssen keiner Erwerbstätigkeit nachgehen (wie zum Beispiel Mütter, die Säuglinge betreuen, oder Personen, die in Ausbildung sind). Weiter beziehen 2'655 Personen Sozialhilfe und sind gleichzeitig erwerbstätig (rund 28 % der sozialhilfebeziehenden Personen im erwerbsfähigen Alter). Würden diese Personen nicht zur Zielgruppe der Motion gehören, so wären potenziell rund 2'855 erwerbslose Personen von der Einführung eines Lohnabstandsgebots betroffen (rund 30 % der sozialhilfebeziehenden Personen im erwerbsfähigen Alter).⁷

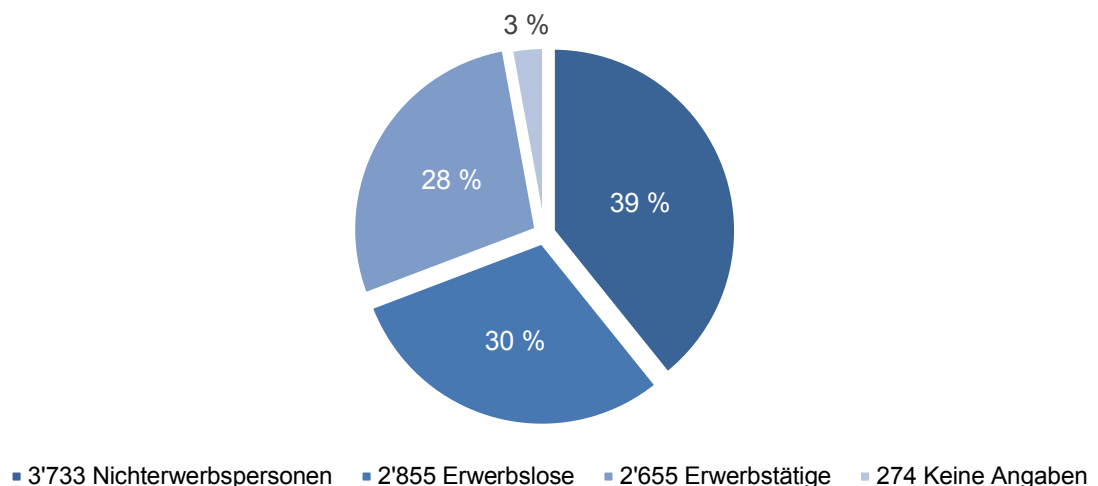
⁵ Beilage zur (22.45) Botschaft "Projekt AGA (Analyse Bemessung des Grundbedarfs und Anreizsystem in der Sozialhilfe)", S. 32, 43, 53 und 85 ff.

⁶ Siehe Sozialhilfestatistik Aargau 2021; www.ag.ch/statistik > Publikationen und Analysen > Soziale Sicherheit > Sozialhilfestatistik 2021: E-Dossier (November 2022); insbesondere T11.

⁷ Von der Gesamtzahl von 9'517 sozialhilfebeziehenden Personen im erwerbsfähigen Alter von 15–64 Jahren liegen gemäss der Sozialhilfestatistik zu 274 Personen (rund 3 %) keine Angaben vor. Diese Anzahl Personen ist bei der Aufteilung in Erwerbstätige, Erwerbslose und Nichterwerbspersonen entsprechend nicht berücksichtigt.

Abbildung: Sozialhilfebeziehende im erwerbsfähigen Alter

Sozialhilfebeziehende im erwerbsfähigen Alter



Vom Anteil der Erwerbslosen abzuzählen – aber nicht bezifferbar – wären Personen, die aufgrund von Krankheit oder Unfall nicht arbeiten können, sofern diese unter die Härtefallausnahme fallen würden. In der Umsetzung der Motion wären die Härtefallkriterien zu definieren. Dabei wäre festzulegen, was als Krankheit und Unfall gilt und wer beurteilen würde, ob eine Person aufgrund von Krankheit oder Unfall von der Härtefallausnahme profitieren könnte. Würden die Härtefallausnahmen wie beschrieben umgesetzt, schätzt der Regierungsrat den Aufwand zur Beurteilung der Kriterien für die betroffenen Sozialdienste als hoch ein.

3. Referenzwert "Mindestlohn"

Anders als in Deutschland kennt die Schweiz keinen national definierten Mindestlohn. Zur Umsetzung der Motion könnte entsprechend auf keinen bestehenden Referenzwert zurückgegriffen werden. Der Regierungsrat geht daher davon aus, dass anhand einer Gesetzes- oder Verordnungsänderung ein Referenzwert definiert werden müsste. Dabei könnte der Anspruch entstehen, dass dieser Referenzwert als Mindestlohn zu verstehen wäre und zwischen den Sozialpartnern ausgehandelt werden müsste. Aus Optik des Regierungsrats würde ein Mindestlohn im Kanton Aargau Arbeitsplätze bedrohen und das gute Funktionieren des Arbeitsmarkts gefährden. Zudem würde durch einen Mindestlohn voraussichtlich auch die Integration benachteiligter Personengruppen zusätzlich erschwert. Der Regierungsrat lehnt aus diesen Gründen einen regulativen Markteingriff in Form eines Mindestlohns ab.

In jedem Fall wäre die Definition eines solchen allgemeingültigen Referenzwerts aufgrund der fehlenden Daten sowie der heterogenen Arbeitsformen und Erwerbseinkommen im Tieflohnsektor schwierig. Der Referenzwert dürfte sich nicht an den Löhnen in prekären Arbeitssituationen orientieren und die Armutsgrenze nicht unterschreiten beziehungsweise müsste aus Optik des Regierungsrats so ausgestaltet sein, dass bei einem Vollzeitpensum in der Regel keine zusätzlichen Sozialleistungen notwendig würden. Dabei ist das Verhindern von Armut als Sinn und Zweck der Sozialhilfe zu berücksichtigen und dürfte nicht mit einem zu tiefen Referenzwert ausgehebelt werden. Die bestehenden kantonalen Mindestlöhne bewegen sich zwischen Fr. 3'458.– (für 42 Stunden; Kanton Tessin) und Fr. 4'368.– pro Monat (für 42 Stunden; Kanton Genf).⁸

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt in der Sozialhilfe beträgt für einen Vierpersonenhaushalt Fr. 2'206.– pro Monat. Dazu übernimmt die Sozialhilfe die Kosten für die Wohnung, die Prämien für

⁸ Für eine Übersicht zu den kantonalen Mindestlöhnen siehe www.unia.ch > Arbeitswelt > Mindestlohn.

die obligatorische Krankenpflegeversicherung sowie bei Bedarf situationsbedingte Leistungen. Auch Personen mit einem tiefen Einkommen können im Bedarfsfall Anspruch auf situationsbedingte einmalige oder wiederkehrende Leistungen haben. Ähnliches gilt für die Krankenkassenkosten; sowohl bedürftige Personen als auch Personen mit tiefem Einkommen haben einen Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung. Der Regierungsrat würde beim Vergleich zwischen Referenzwert und Sozialhilfe die Kosten für die Krankenkassenprämien und die situationsbedingten Leistungen deswegen nicht einrechnen. Zusätzlich wäre in Bezug auf den Referenzwert zu berücksichtigen, dass erwerbstätige Personen – im Gegensatz zu Sozialhilfebeziehenden – Steuern bezahlen. Die Gemeinden legen als Richtwert des in der Sozialhilfe maximal zu übernehmenden Wohnungsmietzinses Mietzinsrichtlinien fest. Diese berücksichtigen die Grösse des Haushalts und orientieren sich am ortsüblichen günstigen Mietzins. Gemäss den Mietzinsrichtlinien der Stadt Aarau⁹ liegt die Mietzinslimite für vier Personen bei Fr. 1'400.– pro Monat. Gemeinsam mit dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt ergibt sich als Vergleichsbeispiel für die Sozialhilfe ein Gesamtbetrag von Fr. 3'553.–.

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt soll eine menschenwürdige Existenz und damit einen minimalen Lebensstandard garantieren. Die heutige Berechnung des Grundbedarfs erfolgt auf den Daten der Haushaltsbudgeterhebung (HABE). Die Daten werden seit Januar 2000 laufend erhoben. Jeden Monat nehmen rund 250 Haushalte an der Erhebung teil. Sie werden nach einem Zufallsverfahren durch das Bundesamt für Statistik ausgewählt. Für die Berechnung des Grundbedarfs nach der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) wird eine klar definierte Vergleichsgruppe unter den 10 % der einkommensschwächsten Haushalte herangezogen. Das Einkommen der einkommensschwächsten Haushalte ist entsprechend in der Berechnung der Höhe der Sozialhilfe berücksichtigt.

4. Koordination mit anderen Kantonen

Gemäss § 10 SPG regelt der Regierungsrat Art und Höhe der materiellen Hilfe und strebt dabei eine Koordination mit anderen Kantonen an. Entsprechend gelten im Kanton Aargau – sofern die Rechtsnormen keine Ausnahmen vorsehen – die Richtlinien der SKOS. Die Gemeinden haben sich in einer Anhörung zur Übernahme der revidierten SKOS-Richtlinien 2022 grossmehrheitlich für die Übernahme ausgesprochen. Der Regierungsrat geht daher davon aus, dass die für die Sozialhilfe zuständigen Gemeinden die SKOS-Richtlinien als geeignetes Instrument zur Bemessung der Sozialhilfe beurteilen. In derselben Anhörung hat der Regierungsrat die Gemeinden zu einer Teuerungsanpassung befragt. Auch dieser haben die Gemeinden grossmehrheitlich zugestimmt. Entsprechend hat der Regierungsrat die revidierten SKOS-Richtlinien im Kanton Aargau als anwendbar definiert und den Grundbedarf für den Lebensunterhalt auf den 1. Januar 2023 und anschliessend – unter Berücksichtigung der Empfehlung der SKOS sowie der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) – auf den 1. Mai 2023 erneut an die Teuerung angepasst. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Einführung eines kantonalen Lohnabstandsgebots diesen Entwicklungen und dieser Zustimmung der Gemeinden zu den SKOS-Richtlinien entgegenlaufen würde. Ein Alleingang in Bezug auf die Höhe und Berechnung der Sozialhilfe würde sowohl beim Kantonalen Sozialdienst als auch bei den Gemeinden zu Mehraufwand führen, indem diesbezüglich weder auf nationale Empfehlungen der SKOS, noch auf die Praxis in anderen Kantonen zurückgegriffen werden könnte. Die Herausforderungen beziehungsweise die sich ergebenden Fragestellungen müssten die Gemeindesozialdienste respektive der Kanton selbst lösen.

⁹ § 1 der Richtlinie zu den Mietzinslimiten im Rahmen der Sozialhilfe (Mietzinsrichtlinie) vom 9. Juli 2018 (SRS 8.7-11).

5. Schlussfolgerung

Einerseits hat die Sozialhilfe den Bedarf an finanziellen Mitteln für ein menschenwürdiges Leben zu decken und damit Armut zu vermeiden. Andererseits ist es aus Sicht der finanziellen Anreize und der sozialen Gerechtigkeit ein Anliegen, dass die Sozialhilfe nicht höher ist als ein Vollzeit-Erwerbslohn im ersten Arbeitsmarkt. Dieser Zielkonflikt lässt sich – wie oben erläutert – nicht abschliessend auflösen. Der Regierungsrat gewichtet das Bedarfsdeckungsprinzip in diesem Fall höher als eine Verstärkung der finanziellen Anreize. Zum einen sind die finanziellen Anreize nicht alleine ausschlaggebend für den Bezug oder Nichtbezug von Sozialhilfe, und es bestehen bereits genügende finanzielle Anreize, um eine Erwerbsarbeit aufzunehmen und sich von der Sozialhilfe zu lösen. Zum anderen ist das sozialpolitische Ziel, Armut im Kanton Aargau zu vermeiden, zentral für die gesellschaftliche Teilhabe und den sozialen Zusammenhalt im Kanton. Entsprechend nimmt der Regierungsrat auch gewisse Ungerechtigkeiten in Kauf. Jedoch weist er darauf hin, dass das verfügbare Erwerbseinkommen von Personen, die selbstgewählt auf Sozialhilfe verzichten, keinen Referenzwert darstellen kann, weil die Sozialhilfe zum Ziel hat, Armut zu verhindern. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die vorhandenen Erwerbsanreize und Sanktionsmöglichkeiten in der Sozialhilfe genügen und unterstützt die Gemeinden beratend in der konsequenteren Umsetzung dieser Instrumente. Einen Referenzwert, der in der Praxis einem Mindestlohn gleichkommen würde, lehnt der Regierungsrat mit Blick auf die freie Marktwirtschaft ab. Die Umsetzung der Motion würde zudem beim Kantonalen Sozialdienst sowie bei den kommunalen und regionalen Sozialdiensten zu einem grossen, aktuell nicht bezifferbaren Mehraufwand führen und zahlreiche Umsetzungsfragen mit sich bringen. Aus diesen Gründen erachtet der Regierungsrat die Einführung des geforderten Lohnabstandsgebots als nicht zweckdienlich und beurteilt in Bezug auf die Anzahl potenziell betroffener Personen das Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen negativ.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Die Umsetzung der Motion würde ein personalintensives Rechtsetzungsprojekt mit sich bringen. Dabei wäre voraussichtlich insbesondere die Definition des Referenzwerts herausfordernd. Zudem stünde der Kanton Aargau vor der Herausforderung, dass in Bezug auf das Lohnabstandsgebot auf keine Materialien aus anderen Kantonen zurückgegriffen werden könnte. Sämtliche Grundlagen zur Umsetzung des Lohnabstandsgebots wären neu zu erarbeiten. Aufgrund dieses grossen Umsetzungsaufwands wäre für die Arbeiten voraussichtlich eine Projektstelle zu genehmigen und zu finanzieren.

Daneben hätte die Motion insbesondere für die Gemeinden – als für die Sozialhilfe zuständigen Stellen – Auswirkungen. Sie hätten zukünftig in jedem Einzelfall zu entscheiden, für welche Personen das Lohnabstandsgebot anwendbar ist und welche Personen unter die Härtefall-Regelung fallen würden. Dieser personelle Zusatzaufwand würde auch beim Kanton entstehen, weil die Anspruchsberechnungen für die Flüchtlinge in seinen Unterbringungsstrukturen in kantonaler Zuständigkeit liegen. Diesen aktuell nicht bezifferbaren Mehraufwendungen stünden Minderausgaben für die durch den Kanton zu finanzierende Sozialhilfekosten (für Flüchtlinge und Personen ohne Unterstützungswohnsitz) gegenüber. Diese Minderausgaben würden von der konkreten Ausgestaltung des Lohnabstandsgebots abhängen und können nicht beziffert werden.

Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist

Im Rahmen der Bearbeitung der Motion wäre vertieft zu prüfen, ob die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses die Vorlage einer Gesetzesänderung (vgl. § 45 Abs. 1 Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [GVG]) bedingen würde oder anhand einer Änderung der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) umgesetzt werden könnte (Verpflichtung zum Treffen einer Massnahme gemäss § 45

Abs. 1 GVG). Auch wenn der Regierungsrat die Kompetenz zur Festlegung der Höhe der Sozialhilfe innehat, wäre – abhängig von der Ausgestaltung des Lohnabstandsgebots – zu prüfen, ob eine Verankerung im Gesetz nicht angezeigt wäre. Sofern eine Gesetzesänderung notwendig wäre, würde eine dreijährige Frist gelten, innert welcher dem Grossen Rat die Botschaft zur 1. Beratung zu unterbreiten ist (vgl. § 42 Abs. 3 lit. a GVG). Falls die Einführung eines Lohnabstandsgebots über eine Verordnungsänderung umgesetzt werden könnte, würde eine zweijährige Frist gelten (vgl. § 42 Abs. 3 lit. b GVG).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'532.–.

Regierungsrat Aargau